



**Mietervereinigung  
Österreichs  
Landesorganisation Wien**  
1010 Wien, Reichsratsstraße 15  
Telefon 40 185 • Telefax 40 185/33  
zentrale@mietervereinigung.at  
[www.mietervereinigung.at](http://www.mietervereinigung.at)

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien  
per Email:[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)  
per Fax: 52152 2829

Wien, am 2008-6-16

**Betreff: Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz und den zivil- und  
strafrechtlichen Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Mietervereinigung Österreichs bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und äußert sich zu oa Gesetzesvorschlag des Bundesministeriums wie folgt:

**I. Allgemeine Bemerkungen:**

Die Mietervereinigung Österreichs begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, die eingetragene Lebenspartnerschaft in vielen Bereichen mit der Ehe gleich zu behandeln und sich nunmehr auch insbesondere in den wohnrechtlichen Bereichen legistisch mit der Lebenspartnerschaft auseinander zu setzen.

Da aufgrund der Veränderungen der familiären und partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften in den letzten Jahrzehnten ein Bedürfnis nach fairen gesetzlichen Regelungen gegeben sowie die Verhinderung von Diskriminierungen notwendig ist, besteht nunmehr die Chance durch die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen diesen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Dem Grundgedanken, welchen das Bundesministerium für Justiz anstrebt, nämlich, dass für standesamtlich eingetragene Lebenspartnerschaften im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten für diese Partner bestehen sollen wie bei verheirateten Personen, wird unseres Erachtens in allen wohnrechtlich relevanten Bestimmungen Rechnung getragen.

Bankverbindung: BA-CA, BLZ 12000, Refundierungskonto: 601-253-628  
ZVR-Zahl: 973602406

Durch die nunmehr vorliegenden neuen Regelungen in den wohnrechtlichen Bereichen (Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz 2002, Kleingartengesetz) wird die Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare anerkannt, dies einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Zu den einzelnen wohnrechtlichen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzeskonvolutes wird Folgendes vorgebracht:

## **II. Besondere Bemerkungen:**

### **§ 14 Abs 3 MRG:**

In § 14 Abs 3 zweiter Satz sollte auch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Rücksicht genommen werden, sodass folgende Neuformulierung und Ergänzung vorgeschlagen wird:

*„Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens 3 Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe **bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** gelebt hat.....“.*

Zwar gebietet eine MRK - konforme Auslegung der Bestimmung des § 14 Abs 3 zweiter Satz die Bejahung des Eintrittsrechts auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, also auch bei einer Lebengemeinschaft zwischen Personen desselben Geschlechtes (vergl. das Urteil des EGMRK 24.7.2003, 40016/98 Karner gegen Österreich), doch könnten in Gerichtsverfahren noch immer etwaig historisch-subjektive Interpretationen zu § 14 MRG gegen eine solche Gleichstellung ins Treffen geführt werden. (vergleiche 6 Ob 2325/96).

Dies könnte nunmehr durch eine gesetzliche Änderung verhindert werden. Es wird daher vorgeschlagen, nicht nur den ersten Satz des § 14 Abs 3 MRG durch den Begriff des Lebenspartners zu ergänzen, sondern auch den zweiten Satz wie oben angeführt zu erweitern.

Es wäre daher mehr als erstrebenswert, dass der Gesetzgeber anlässlich des Entwurfs des Lebenspartnerschaftsgesetzes und der geplanten Änderungen im MRG anlässlich der nunmehrigen Aufnahme des Lebenspartners in den Kreis der eintrittsberechtigten Personen nach §§ 12,14 MRG ergänzend ausdrücklich rechtlich klarstellt, dass auch dem

gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag nach § 14 MRG zusteht.

Durch die Beifügung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im 2. Satz des § 14 Abs 3 MRG kann jeglicher Zweifel an der Gleichstellung eines Lebensgefährten gleichen Geschlechtes ausgeschlossen werden, sodass ein entsprechender Zusatz vorgeschlagen wird.

Letztendlich ist es auch mehr als sachlich gerechtfertigt, gleichgeschlechtliche Lebenspartner aber auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten in Bezug auf einen Eintritt gemäß § 14 Abs 3 MRG mit verschiedengeschlechtlichen Ehegatten oder Lebensgefährten gleich zu behandeln.

#### **§ 46 Abs 1 MRG:**

Es wird angeregt, den ersten Satz des § 46 Abs 1 MRG wie folgt zu ergänzen:

„Treten in einen am 1. März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte, der Lebenspartner, der gleich – oder verschiedengeschlechtliche Lebensgefährte oder minderjährige Kinder des bisherigen Hauptmieters allein oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ein,.....“

Damit wäre auch hinsichtlich der partnerschaftlichen Beziehung des Lebensgefährten klargestellt, dass sowohl Lebensgefährten gleichen Geschlechtes als auch jene verschiedenen Geschlechtes von der Privilegierung des § 46 Abs 1 MRG umfasst sind.

Die Mietervereinigung Österreichs befürwortet den vorliegenden Entwurf .

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Die Mietervereinigung Österreichs dankt abschließend nochmals für die eingeräumte Begutachtungsmöglichkeit.

Für die Mietervereinigung Österreichs

Mag. Michaela Schinnagl  
leitende Juristin  
Mietervereinigung Österreichs  
1010 Wien, Reichsratstraße 15